

Gesetz zwingt zum Regress

STRASSENVERKEHRSRECHT Bei Schäden durch Raser oder fahruntfähige Lenker müssen Versicherer obligatorisch Rückgriff nehmen – doch auf wen, ist nicht so klar.

VON EUGÉNIE HOLLIGER-HAGMANN

Das «Via sicura»-Programm verschärft das Strassenverkehrsgesetz (SVG) in drei Etappen. Am 1. Januar 2013 wurde die Beschlagnehmung der Motorfahrzeuge von Rasern vorgeschrieben. Das Gericht kann die Einziehung eines Motorfahrzeuges anordnen, wenn damit in skrupelloser Weise eine grobe Verkehrsverletzung begangen wurde und eine Prognose ergibt, dass der Täter dadurch von solchen Delikten abgehalten wird.

Am 1. Januar 2014 trat die zweite Etappe von Via sicura in Kraft. Sie besichert motorisierten Verkehrsteilnehmern, die beim Fahren in angetrunkenem Zustand (FiaZ) ertappt werden, bereits bei der ersten Alkoholauffälligkeit ab 1,6 Promille eine Fahreignungs-Begutachtung – also nicht erst ab 3,5 Promille wie bisher. Dann werden die Ärzte, welche die Fahreignungsabklärung vornehmen, zur Qualitätssicherung verpflichtet und für jene Ärzte, die verkehrsmedizinische Untersuchungen machen, gilt eine Bewilligungspflicht. Die Gutachter für verkehrspsychologische Untersuchungen und ihre Supervisoren müssen Mindestanforderungen erfüllen. Gutachten werden beim Verdacht angeordnet, dass die «Trennfähigkeit von Trinken und Fahren» nicht gegeben ist.

Fahrzeuglenker im Fokus

An der 2. Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht des Europa-Instituts der Uni Zürich verwies die Verkehrspsychologin Jacqueline Bächli-Biétry auf den enormen Schulungsaufwand für die grosse Zahl der von Via sicura verlangten Fachleute. Verkehrsauffällige, denen der Führerausweis entzogen wird, müssen sich unter bestimmten Voraussetzungen einer Nachschulung unterziehen. Dafür braucht es viel Personal.

Bereits befassen sich die Behörden mit der Realisierung der 3. Etappe von Via sicura für 2015. Dann erhalten Personen, denen der Führerausweis für mindestens 12 Monate wegen Geschwindigkeitsexzessen entzogen wurde, das «Billet» nur noch mit der Auflage zurück, ausschliesslich ein mit einer Blackbox ausgerüstetes Auto zu fahren. Und wer den Ausweis wegen FiaZ verliert, bekommt ihn erst nach Therapie und guter Prognose zurück und darf sogar während fünf Jahren nur noch ein mit einer Alkoholverweissperre ausgerüstetes Motorfahrzeug führen.

Alles das könnte den Versicherern Anlass geben, die Risikoselektion zu verfeinern und allenfalls die Prämien und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzupassen. Völlige Freiheit geniessen sie jedoch nicht. Ab 1. Januar 2014 gilt für sie ein Regressobligatorium. Die Motorfahrzeughaftpflichtversicherer werden dann vom revidierten Art. 65 SVG gezwungen, Rückgriff auf ihren Versicherten zu nehmen, wenn dieser in angetrunkenem oder sonstwie fahruntfähigem Zustand oder durch einen Geschwindigkeitsexzess einen Schaden verursacht. Ein vertraglich vereinbar-



Geschwindigkeitsexzesse können schwere rechtliche und finanzielle Folgen nach sich ziehen.

ter Regressverzicht ist in solchen Fällen nicht mehr gültig. Für den «Raserregress» sind die in Art. 90 Abs. 4 SVG definierten Geschwindigkeitsüberschreitungen massgeblich, also Exzesse von mindestens 40, 50, 60 oder 80 km/h auf Strecken, wo die Höchstgeschwindigkeiten 30, 50, 80 oder mehr als 80 km/h betragen.

Der St. Galler Universitätsprofessor Hardy Landolt erläuterte, dass die Regresspflicht nur für den Lenker gilt und nur in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, nicht aber in der Kasko- oder Insassenversicherung. Auch erfasst sie nicht alle grobfahrlässigen oder eventualvorsätzlichen Verkehrsregelverletzungen. Landolt verwies auf zahlreiche Unklarheiten der Gesetzesrevision. So stellt sich die Frage, ob die Versicherung bei einem Schaden, der durch ein Raserduell auf der Strasse angerichtet wird, auch gegen den Mittäter regressieren muss. Wie verhält es sich, wenn jemand sein Fahrzeug einem nicht fahrfähigen Führer überlässt? Wird dann auch auf ihn regressiert? Und was gilt, wenn ein zu Null-Promille verpflichteter Chauffeur bei einem berufsmä-

ssigen oder gar staatlich konzessionierten Personentransport angetrunken einen Schaden verursacht: Muss der Haftpflichtversicherer des Transportunternehmens auf ihn

regressieren? Wie steht es mit dem an der Trunkenheit mitschuldigen Wirt? Unklar ist auch, wie der Übermüdungsregress in der Praxis umsetzbar ist oder der Regress wegen Fahrunfähigkeit durch Arzneimittel. Landolt wünscht den Mitar-

beitern der Versicherungen «viel Vergnügen», wenn sie solche Regresse durchführen müssen.

Raser werden begünstigt

Auf jeden Fall besteht ein gewisses Risiko, dass die Verkehrsdelinquenten rechtsungleich behandelt werden. Beim Raserregress, sagte Landolt, würden die «bösen Buben» sehr unterschiedlich behandelt. Denn eine vorsätzliche und hochrisikobehaftete Verkehrsregelverletzung, bei der aber die Geschwindigkeit nicht überschritten wird – beispielsweise waghalsiges Überholen – verlangt keinen Regress.

Landolt verwies auch darauf, dass unklar ist, ob Grobfahrlässigkeit bereits genügt oder ob für den Regress eine vorsätzliche schwere Verkehrsregelverletzung verlangt wird. Und dann könne man sich noch darüber den Kopf zerbrechen, ob Art. 90 Abs. 3 SVG, der von «Schwerverletzten oder Todesopfern» – also von einer Mehrzahl – spricht, auch mehrere Verletzte oder getötete Personen verlangt, oder ob ein einziger Geschädigter oder Toter für den Regress genügt. Er zog den Schluss, dass der MH-Versicherer den Regress zwar weiterhin bei der Unfallverursachung durch grobfahrlässige Verkehrsregelverletzung ausschliessen kann, ausgenommen bei einem Geschwindigkeitsexzess.

Stossend sei, dass Via sicura im Effekt die Raser begünstige. Der bisherige Art. 14 Abs. 1 VVG gilt nicht mehr, wonach der Versicherer bei absichtlicher Herbeiführung des befürchteten Ereignisses nicht haften musste. Und während der Versicherer bisher aufgrund von Art. 14 Abs. 1 VVG seine Leistung entsprechend dem Grad des Verschuldens kürzen konnte, muss er gemäss Art. 65 Abs. 3 SVG auf das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Person abstellen, auf die er Rückgriff nimmt.

Die Regress-Pflicht gilt nur in der Motorhaftpflicht-Versicherung, nicht aber in der Kasko- oder Insassenversicherung.

